

Die Universität Potsdam, vertreten durch die Präsidentin, Frau Prof. Dr.-Ing. Dr. Kunst,

die Juristische Fakultät, vertreten durch den Prodekan Prof. Dr. Petersen,

die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät, vertreten durch den Dekan Prof. Dr. Goetz,

sowie das Kommunalwissenschaftliche Institut, vertreten durch den Geschäftsführenden Direktor, Prof. Dr. Bauer,

schließen folgende

Vereinbarung zur Umwandlung des Kommunalwissenschaftlichen Instituts

§ 1 Zweck dieser Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung dient in Umsetzung der Hochschulentwicklungsplanung der Umwandlung des Kommunalwissenschaftlichen Instituts (KWI) von einer Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung zu einer Einrichtung unter der Verantwortung der Juristischen und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät unter Fortführung seines bisherigen Namens, seiner Aufgabenstellung, seines Besitzstandes und seiner interdisziplinären Binnenstruktur.

(2) Diese Vereinbarung setzt den Beschluss des Senats S 8/162 vom 23.4.2009 um.

§ 2 Status des Kommunalwissenschaftlichen Instituts

Das Kommunalwissenschaftliche Institut wird zu einer gemeinsamen Einrichtung der Juristischen und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam nach § 72 Abs. 2 BbgHG. Weitere Fakultäten können sich nach Maßgabe von mit dem Kommunalwissenschaftlichen Institut abzuschließenden Vereinbarungen beteiligen.

§ 3 Aufgaben

(1) Das Kommunalwissenschaftliche Institut ist interdisziplinär angelegt. Im Rahmen der Universität Potsdam dient es der kommunalwissenschaftlichen Forschung, Lehre und Weiterbildung, insbesondere auf den Gebieten der Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

(2) Aufgaben und Ziele des Kommunalwissenschaftlichen Instituts sind insbesondere:

- a) Forschung zu Aspekten der Kommunen vornehmlich im Lande Brandenburg sowie in den weiteren neuen Bundesländern, daneben auch bundesweit,
- b) Unterstützung der Lehre im Bereich der Kommunalwissenschaften,
- c) Veranstaltung kommunalwissenschaftlicher Fachtagungen,
- d) Werterbildung im Bereich der Kommunalwissenschaften,
- e) kommunalwissenschaftliche Beratung von Kommunen, Ländern und Dritten,
- f) Bereitstellung von Literatur und Dokumenten mit kommunalwissenschaftlicher Relevanz,
- g) Verbreitung kommunalwissenschaftlicher Publikationen,
- h) Pflege nationaler, europäischer und internationaler Kontakte im Bereich der Kommunalwissenschaften sowie
- i) Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Das Kommunalwissenschaftliche Institut arbeitet zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Erreichung seiner Ziele mit der Juristischen und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät zusammen, insbesondere mit dem Profilbereich »Public Policy and Management« sowie einem gegebenenfalls noch zu errichtenden entsprechenden Profilbereich der Juristischen Fakultät. Es kann mit weiteren Fachbereichen und Einrichtungen der Universität Potsdam sowie mit sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen kooperieren.

§ 4 Organisationsstruktur

Organe des Kommunalwissenschaftlichen Instituts sind der Vorstand (§ 5), einschließlich des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes (§ 6), und das Kuratorium (§ 7).

§ 5 Vorstand

(1) Das Kommunalwissenschaftliche Institut wird von einer kollegialen Leitung (Vorstand) geführt. Der Vorstand besteht aus Professorinnen und Professoren, die einen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit in den Kommunalwissenschaften haben. Dem Vorstand muss mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Rechtswissenschaft, der Wirtschaftswissenschaft und der Politik- oder Verwaltungswissenschaft angehören.

(2) Der Vorstand wird auf der Grundlage einer Empfehlung des Kommunalwissenschaftlichen Instituts auf Vorschlag der Fakultätsräte der Juristischen und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät durch die Dekane beider Fakultäten für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Kommunalwissenschaftliche Instituts, soweit diese nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Er beschließt insbesondere über;

- a) einen Vorschlag für das Arbeitsprogramm,
- b) den Tätigkeitsbericht,
- c) Richtlinien für die Arbeit des Kommunalwissenschaftlichen Instituts,
- d) Personalangelegenheiten,
- e) die Feststellung des Haushaltsentwurfs.

(4) Der Vorstand kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren fassen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied (Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor) für die Dauer von drei Jahren.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor führt die laufenden Geschäfte des Kommunalwissenschaftlichen Instituts. Sie oder er vertritt das Kommunalwissenschaftliche Institut. Sie oder er beruft mindestens einmal jährlich den Vorstand ein.

(3) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor ist gegenüber den Dekanen der beteiligten Fakultäten in Personal- und Haushaltsangelegenheiten rechenschaftspflichtig. Sie oder er erstattet gegenüber den Dekanen jährlich Bericht über die Arbeit des Kommunalwissenschaftlichen Instituts. Die Dekane leiten die Berichte an die Präsidentin oder den Präsidenten weiter.

§ 7 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus bis zu zwanzig vom Vorstand für die Dauer von drei Jahren gewählten regulären Mitgliedern. Bei diesen soll es sich um Repräsentanten insbesondere der Wissenschaft, der Kommunalverwaltung, der kommunalen Spitzenverbände, der kommunalen Unternehmen, der fachnahen Rechtspflege und der fachnahen Ministerien handeln. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Der Vorstand kann verdienten ehemaligen Mitgliedern des Kuratoriums die unbefristete Ehrenmitgliedschaft im Kuratorium antragen. Ein Ehrenmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilzunehmen.

(4) Das Kuratorium fördert insbesondere die Zusammenarbeit mit Einrichtungen außerhalb der Universität Potsdam. Es kann gegenüber dem Vorstand Empfehlungen zu Zielen und Strategien der Institutsentwicklung, Forschungsthemen, wissenschaftlichen Tagungen und Weiterbildungsveranstaltungen abgeben.

(5) Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen beratend teil.

§ 8 Ressourcen

Dem Kommunalwissenschaftlichen Institut werden zentrale Ressourcen mindestens im bisherigen Umfang zugewiesen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Potsdam, den 15.12.2010

Prof. Dr.-Ing. Dr. Sabine Kunst
Präsidentin

Prof. Dr. Jens Petersen
Prodekan der Juristischen Fakultät

Prof. Dr. Klaus H. Goetz
Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät

Prof. Dr. Hartmut Bauer
Geschäftsführender Direktor des KWI